

Vorlage-Nr.: **3042-2020/DaDi/1**  
(Referenz-Vorlage: 3042-2020/DaDi)

Aktenzeichen: 212-006

Fachbereich: 610 - Schulservice

Beteiligungen: 230 - Finanz- und Rechnungswesen  
250 - Revision  
EB - Erster Kreisbeigeordneter  
L - Landrat

Produkt: **1.03.07.01 Schülerbeförderung**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Schul-, Kultur- und Sportausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Finanzielle Unterstützung Schulbus-Unternehmen Covid-19**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Schulservice übernimmt die Zahlungen an beauftragte Beförderungsunternehmen im freigestellten Schülerverkehr i. H. v. 50% der von den Betrieben nachgewiesenen entstandenen Aufwendungen freiwillig für den Zeitraum vom **16.03.2020-15.05.2020, abzüglich der Osterferien vom 06.04.-16.04.2020.**

**Weitere Ansprüche gegen den Landkreis aufgrund Covid 19 und des eingeschränkten Schulbetriebs aus bestehenden Verträgen für die Schülerbeförderung sind ausgeschlossen.**

Grundlage für eine Auszahlung von Leistungen der Nachweis ist, dass alle Förderungen auf Landes- und Bundesebene zunächst auszuschöpfen sind. Der Nachweis wird durch Eigenerklärung des Beförderungsunternehmers erbracht. **Über die Beantragung sind entsprechende Nachweise vorzulegen.**

Die erforderlichen Mittel stehen im Haushaltsplan des Jahres 2020 auf den Produkten 1.03.07.01.20 (Beförd.Beh/Kranker: sonstige Schulen) und 1.03.07.01.40 (Schulbus/bes. Beförd: sonstige Schulen) und dem Sachkonto 6100000 (Fremdleistungen) haushaltsrechtlich zur Verfügung.

## **Begründung:**

Auf Grund Covid-19 wurde der Unterricht an den Schulen seit dem 16.03.2020 ausgesetzt. Der Schulservice hat für die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr, wie z. B. Fahrten zu Förderschulen, Beförderungsunternehmen beauftragt.

Abrechnen dürfen Beförderungsunternehmen aufgrund der vertraglichen Unterlagen nur für tatsächlich durchgeführte Schülerfahrten. Für die Beförderungsentgelte werden i. d. R. Tagespreise für Hin- und Rückfahrten zu Grunde gelegt.

**Somit entfielen ab dem 16.03.2020 bis zum 15.05.2020** für die beauftragten Beförderungsunternehmen sämtliche Beförderungsleistungen und deren Vergütung. **Erst ab dem 18.05.2020 wurde die Schülerbeförderung mit dem Beginn des Präsenzunterrichts für die Sekundarstufen und Grundstufen in wesentlichen Teilen wieder aufgenommen.** Dies stellte die Beförderungsunternehmen vor eine große Herausforderung, **da sie Personal und die Fahrzeuge wochenlang ohne Vergütung bereitgehalten haben.** Die Beförderungsunternehmen signalisierten **schon ab März 2020** erhebliche Schwierigkeiten, diese Bereitstellung über einen längeren Zeitpunkt aufrecht zu erhalten und wandten sich an den Schulservice zwecks finanzieller Unterstützung. Auch kündigten bereits Beförderungsunternehmen Kündigungen von Fahrpersonal für Touren im Landkreis Darmstadt-Dieburg an. Damit würde jedoch eine rasche Organisation der Schülerbeförderung bei Wiederaufnahme des Schulbetriebes gefährdet.

Eine kurzfristige Umfrage des Hessischen Landkreistages zu dieser Problematik ergab, dass die Schulträger sehr unterschiedlich mit dieser Situation umgehen. Viele Schulträger in Hessen zahlen jedoch auf vertraglicher und teilweise auch auf freiwilliger Basis monatliche Abschläge an die Beförderungsunternehmen, damit diese den Fuhrpark und das Personal bereithalten und eine Wiederaufnahme der Schülerbeförderung sicherstellen können.

Voraussetzung für die Auszahlung in Höhe von 50% der von den Betrieben nachgewiesenen entstandenen Aufwendungen ist, dass die Beförderungsunternehmen eine entsprechende Abrechnung für den Zeitraum beim Schulservice einreichen.

Die Vertragsgrundlagen wurden dem Rechtsamt zur Prüfung weitergeleitet. Das Rechtsamt ist der Auffassung, dass hier eine Vertragslücke vorliegt, die einer Nachbesserung bedarf. In den Vertragsunterlagen wird keine Regelung zum Umgang mit dem Eintritt einer höheren Gewalt getroffen. Aufgrund des Beförderungsausfalls wegen Covid-19 liegt eine Störung der Geschäftsgrundlage vor. Es wird eine Risikoverteilung von 50 % empfohlen. Dies entspricht der vorgenannten Vorgehensweise. Die Anforderung der Ausgleichszahlung soll eine Aufstellung der entstandenen nicht gedeckten Kosten für den betreffenden Zeitraum erhalten (z. B. verbleibende Lohnkosten abzüglich Kurzarbeitergeld, Aufwendungen für Gebäude, Fahrzeuge und sonstige verbleibende Betriebskosten).

Es wird eine Eigenerklärung des Unternehmens vorausgesetzt, dass beantragte Unterstützungsleistungen von Bund und Ländern und anderer Einrichtungen auf die Ausfallzahlung angerechnet wurden.

Für die Kostenschätzung wird maximal der Monatswert aus dem Vorjahr, März 2019 herangezogen. Die Kosten hierfür betragen **rund 218.600,00 €**. **Damit würde eine Schulwoche im Regelbetrieb rund 55.000,00 € kosten. Dieser Betrag mit 7 Wochen (für den Zeitraum vom 16.03.2020 – 04.04.2020 und vom 20.04.2020 bis 15.05.2020) multipliziert entspricht einem Betrag i. H. v. 385.000,00 €. Davon 50% entspricht rund 192.500,00 €.**

## Finanzielle Auswirkungen:

Produkt: 1.03.07.01.20 und 1.03.07.01.40  
Investitionsmaßnahme:

<b>Aufwendungen</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Sachkonto: 6100000	<b>192.500,00 EUR</b>	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>Erträge</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Sachkonto:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR